

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V. Jägerstrasse 67 • 10117 Berlin

An die Mitglieder des Finanzausschuss

Jägerstrasse 67

Telefon (030) 3 18 04 90-0
Telefax (030) 3 23 01 97 9
E-Mail kontakt@vgf-online.de
Internet www.vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer / Sprecher des Verbandes: RA Eric Romba

Eingetr. Bln.-Charlottenburg Vereinsreaister-Nr. 23527 Nz

Berlin, den 14.06.2005

Betreff: Anhörung Finanzausschuss zu Steuerstandortverbesserungsgesetz

(BT-Drs. 15/5554), 15.06.2005

Hier: § 15 b EStG-E

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung des Finanzausschusses zum Steuerstandortverbesserungsgesetz am 15.06.2005 übersende ich Ihnen zu Ihrer Information unsere Stellungnahme zu § 15 b EStG-E. Die Kernaussagen unserer Stellungnahme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Stichtagsregelungen verletzen das grundgesetzlich geschützte Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Fortbestand der bestehenden Steuergesetzgebung. Die Vorschriften verstoßen daher gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und sind verfassungswidrig.
- 2. Die geplanten Vorschriften führen zu einem Eingriff in bereits unter anderen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen getätigte Investitionen und in die unternehmerische Freiheit.
- 3. Die beabsichtigte Neuregelung verunsichert den Investitionsstandort Deutschland. Es droht nicht nur der Verlust bereits getätigter Investitionen, sondern auch eine nachlassende Investitionstätigkeit in Deutschland. Als Folge sind Ausfälle bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Herstellern und Zulieferern zu befürchten, wenn Arbeitskräfte entlassen und Unternehmen Verluste erwirtschaften, weil Investitionsprojekte nicht umgesetzt werden.
- 4. Die beabsichtigte Regelung erfasst nicht nur Medienfonds oder New Energy Fonds. Die Regelung erfasst <u>alle</u> Fonds, unabhängig vom Investitionsgut. Entscheidend ist allein, ob der Fonds Anfangsverluste von 10 Prozent oder mehr ausweist. Dies kann z.B. auch geschlossene Immobilienfonds treffen, die mit ihren Investitionen die deutsche Bauwirtschaft stützen.

- 5. Alternativ zu den beabsichtigten Gesetzesregelungen sollte der Gesetzgeber über folgende Änderungen nachdenken:
  - a. Der Stichtag sollte an den Tag knüpfen, an dem das Verpflichtungsgeschäft für die Investition (z. B. Unterzeichnung entsprechender Kaufverträge) getätigt wurde (vergleichbar mit der Übergangsregelung bei Einführung des § 2 b EStG).
  - b. Die 10 % Regelung sollte nicht weiter aufgegriffen werden. Die Regelung ist willkürlich gewählt und ohne sachliche Rechtfertigung. Stattdessen wäre eine Regelung denkbar, wonach § 15 b Abs. 1 EStG-E nur anzuwenden ist, wenn die prognostizierte Verzinsung des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals nach der Methode des internen Zinsfusses nach Steuern höher ist als vor Steuern.

Namens der Mitglieder des VGF e.V. bitte ich Sie, das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung zu § 15 b EStG-E in der vorliegenden Form nicht zu unterstützen. Anstatt vorschnell eine Regelung durchzusetzen, deren gesamtwirtschaftlicher Schaden nach unserer Auffassung größer sein wird als ihr Nutzen, sollten Sie als Parlamentarier darauf drängen, gemeinsam mit der Branche der Geschlossenen Fonds eine verlässliche und nachhaltige Lösung zu erarbeiten.

Gerne stehen wir Ihnen als Sachverständige in der Anhörung für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Romba Rechtsanwalt

Hauptgeschäftsführer VGF

Mitglieder des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. sind:

BonnFinanz AG

Deutsche Capital Management AG (DCM AG)

FFH Fondhaus Hamburg

DOBA Grundbeteiligungs GmbH

Dr. Görlich GmbH

HCI AG

HSH N Real Estate AG

IBV Immobilienbeteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG Gruppe GmbH

ILG GmbH

IVG ImmobilienFonds GmbH

Lloyd Fonds AG

MPC Capital AG

Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement

SAB Spar- und Anlageberatung AG

SHB Innovative Fondskonzepte AG

Tomorrow Fund Management GmbH

VIP Vermögensberatung München GmbH